

## Wann muss der Verein für einen Fehler des Vorstandes zahlen

Nach § 31 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) ist der Verein für jeden Schaden verantwortlich, den

- der Vorstand,
- die Mitglieder des Vorstands, oder
- andere verfassungsmäßig berufene Vertreter

durch eine in Ausführung der ihnen zustehenden Verrichtung begangenen schadenersatzpflichtigen Handlung einem Dritten zufügen. Für die Handlungen solcher Personen haftet also der Verein. Richtigerweise müsste man sagen: Haftet zuerst der Verein.

Denn:

Wenn ein Schaden dadurch entstanden ist, weil Sie als Vorstand grob fahrlässig oder gar vorsätzlich gehandelt haben, dann kann der Verein Sie in Regress nehmen. Und nicht zu vergessen:

Erhalten Sie **mehr als 720 Euro/Jahr** für Ihre Vorstandstätigkeit, brauchen Sie unbedingt eine Satzungsregelung, die besagt, dass Sie nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haften. Ohne diese Regelung haften Sie sonst auch bei (leichter) Fahrlässigkeit.

Ebenso gilt natürlich auch §31a des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) wonach Sie als unentgeltlich oder nur geringfügig entlohnter Vorstand (Ehrenamtspauschale) dem Verein gegenüber nur begrenzt haften, nämlich für Schäden, die aufgrund vorsätzlichem Handeln oder aufgrund grob fahrlässigem Handeln entstehen.

### Wer ist Vorstand im Sinne des „Haftungsprivilegs“?

Dabei ist Vorstand nach dem BGB nur, wer den Verein nach der Satzung auch nach außen vertreten darf. Die Juristen nennen das den „BGB-Vorstand“.

### Tipp:

Aber auch Vorstandsmitglieder, die den nicht Verein nach außen vertreten dürfen (in Satzungen oft als „erweiterter Vorstand“ bezeichnet), sind geschützt. Diese zählen dann zu den im Gesetz genannten verfassungsmäßigen Vertretern.

Diese Haftung des Vereins für den Vorstand und die verfassungsmäßigen Vertreter ist durch die Rechtsprechung noch erweitert worden. So wird der Begriff „verfassungsmäßiger Vertreter“ weit ausgelegt. Dazu zählen nicht nur die in der Satzung bestimmten besonderen Vertreter, sondern darüber hinaus auch alle, denen innerhalb des Vereins bestimmte Funktionen zur eigenverantwortlichen Erfüllung übertragen wurden.

### Übrigens stellt sich immer wieder die Frage:

Könnte man Ihnen als Vorstand einen „Strick“ draus drehen, wenn Sie ihren Schießstand sanieren oder gar neu Bauen und spätere Rechtsänderungen bzw. Verwendungsverbote zu erheblichen Zusatzkosten führen?

So nach dem Motto:

Ihr hättet Euch vorher informieren müssen, ob ein solches Verbot kommen kann!

**Klare Antwort:** Nein. Da spätere Rechtsänderungen oder Verbot nicht absehbar sind.